

Ansichtslieferungen aus rechtlicher Sicht

Dirk Steinert

Bisweilen erhalten Bibliotheken unverlangt Bücher (s.u. 1.), oder es werden Bücher zur Ansicht bestellt (2.). Immer wieder rufen die damit verbundenen rechtlichen Fragen in der bibliothekarischen Praxis Zweifel hervor. Der folgende Beitrag geht den wichtigsten dieser Fragen nach¹.

1. Unverlangte Ansichtslieferung

Die unverlangte Zusendung von Waren beschäftigt Juristen schon seit geraumer Zeit². Die unverlangte Lieferung eines Buches beinhaltet – ungeachtet ihrer etwaigen wettbewerbsrechtlichen Unlauterkeit³ – i. d. R. als sogenannte Realofferte einerseits den Antrag zum Abschluss eines Kauf- oder (im Falle der Unentgeltlichkeit) eines Schenkungsvertrags und andererseits⁴ zur Übereignung. Es handelt sich im Grunde um eine Lieferung zur Ansicht, denn nach dem Grundsatz der Privatautonomie ist die Bibliothek (bzw. ihr Rechtsträger⁵) frei, diesen Antrag anzunehmen (s.u. 1.1.1), abzuändern (1.1.2) oder abzulehnen (1.1.3); sie kann auch überhaupt nicht reagieren und einfach schweigen (1.1.4). Darüber hinaus kann das Buch beschädigt, beseitigt oder weitergegeben werden (1.2).

- 1 §§ ohne Gesetzesbezeichnung entstammen dem BGB.
Knapper Überblick bei H. Kirchner, Grundriss des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, 2. Aufl. 1993, Ziff. 133, S. 105.
- 2 So gab es z.B. in den 1930er-Jahren eine ganze Reihe von Dissertationen zum Thema – ausdrücklich für Büchersendungen K. F. Wilhelm, Die Rechtslage bei Zusendung unbestellter Bücher, Diss. Jena 1933 –, die jedoch als teilweise überholt gelten müssen. Neuerdings bot die Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz („Fernabsatzrichtlinie“) Anlass für Befassung mit dem Thema; sehr lesenswert K. Schmidt, Die Zusendung unbestellter Waren, 2006 (Diss. Saarbrücken 2005).
- 3 Dazu H. Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb²⁶, UWG § 7, Rn. 135 f.; für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern s. ferner Anhang II Nr. 29 der Richtlinie 2005/29/EG.
- 4 Schuldrechtliches Grundgeschäft (Kauf, Schenkung) und sachenrechtliche Übereignung sind im deutschen Recht voneinander getrennt (Trennungsprinzip) und in ihrer Wirkung grundsätzlich voneinander unabhängig (Abstraktionsprinzip). In der vorliegenden Fallkonstellation dürfte jedoch die Übereignung in Form einer aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1) von dem Zustandekommen des Grundgeschäfts abhängig sein.
- 5 Zwecks Vereinfachung ist im Folgenden nur von der Bibliothek die Rede.

1.1 Annahme bzw. Ablehnung und deren Konsequenzen

1.1.1 Annahme innerhalb der Annahmefrist

Die Annahme kann dem Antragenden gegenüber ausdrücklich erklärt werden (mündlich, fernmündlich, schriftlich). Es genügt aber auch, wenn das Buch seitens der Bibliothek etwa mit dem Besitzstempel versehen wird; auch eine solche Anzeigehandlung beinhaltet eine entsprechende schlüssige Willensbekundung der Bibliothek, die ausnahmsweise nicht dem Antragenden gegenüber erklärt werden, ihm also nicht zugehen muss (§ 151 Satz 1)⁶.

Die Annahme muss rechtzeitig erfolgen, d.h. innerhalb der vom Antragenden gesetzten bzw. einer angemessenen Frist⁷ (§§ 148, 147 Abs. 2, § 151 Satz 2).

Rechtsfolge der rechtzeitigen Annahme ist sachenrechtlich, dass das Buch ins Eigentum der Bibliothek übergeht (§ 929)⁸, schuldrechtlich, dass ein Kauf- oder Schenkungsvertrag geschlossen wird, welcher zugleich den Rechtsgrund für das Behaltendürfen des Buches bildet. Kraft eines Kaufvertrages wäre die Bibliothek außerdem verpflichtet, den verlangten Kaufpreis zu zahlen (§ 433 Abs. 2, 1. Pflicht)⁹; bei einer Schenkung könnte ggf. als Nebenpflicht eine Auflage (§ 525) zu beachten oder eine steuerrechtliche Zuwendungsbestätigung¹⁰ auszustellen sein.

6 S. etwa M. Wolf in H. T. Soergel [Begr.]: Bürgerliches Gesetzbuch¹³, § 151, Rn. 15.

7 Einen gewissen Anhaltspunkt für deren Länge mag die „Zweite Empfehlung: Geschäftsverkehr wissenschaftliche Bibliotheken und Buchhandel“ (Börsenblatt Nr. 74 vom 5.9.1980, S. 2190–2193) geben, wo es unter 1.4.1. hieß: „Verlangt oder unverlangt zur Ansicht vorgelegte einzelne Titel werden spätestens 14 Tage nach Eingang in der Bibliothek zurückgegeben“. Die Dritte überarbeitete Empfehlung (Börsenblatt Nr. 49 vom 21.6.1994, S. 10–14) überlässt Rückgabetermine für Ansichtssendungen den generellen Vereinbarungen der Beteiligten (7.1) und bestimmt für die Rücknahme falscher Festlieferungen eine äußerste Frist von sechs Wochen (7.2).

8 Beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 449) entsteht zunächst als „Vorstufe“ des Eigentums nur ein Anwartschaftsrecht, das bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises zum Vollrecht Eigentum erstarkt.

9 Die drei anderen Grundpflichten des Kaufvertrags, nämlich Übergabe und Übereignung seitens der Verkäufers (§ 433 Abs. 1) sowie Abnahme seitens des Käufers (§ 433 Abs. 2, 2. Pflicht), sind ja schon erfüllt.

10 Dazu OLG Hamm, Urteil vom 5.7.1974, MDR 1975, S. 401; vgl. EStDV § 50; ferner M. Moravetz-Kuhlmann, *Bibliotheksdienst* 40 (2006), H. 4, S. 423–428.

1.1.2 Abänderung innerhalb der Annahmefrist

Die Bibliothek kann mit dem Antragenden in Verbindung treten und Änderungsvorschläge machen, etwa über den Kaufpreis bei Antiquaria oder eine etwaige Schenkungsaufgabe. Dies ist rechtlich als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag zu werten (vgl. § 150 Abs. 2).

1.1.3 Ablehnung innerhalb der Annahmefrist

Die Ablehnung erfolgt dadurch, dass die Bibliothek dem Antragenden zu erkennen gibt, das Buch nicht erwerben zu wollen.

Als Folge der Ablehnung erlischt der Antrag (§ 146). Zwar kommt mangels entsprechenden Willens der Beteiligten kein Verwahrungsvertrag (§ 688) zustande¹¹. Jedoch ist die Bibliothek kein „Verbraucher“ (§ 13) und somit § 241a, wonach durch die Lieferung unbestellter Sachen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher kein Anspruch begründet wird, nicht anwendbar¹². Deshalb ist die Bibliothek als Besitzer¹³ dem Versender zur Herausgabe, also zur Rückübertragung des Besitzes verpflichtet (§§ 985¹⁴; 812 Abs. 1¹⁵). Dem Versender obliegt die Abholung (§ 269)¹⁶.

- 11 Die Gegenansicht geht zurück auf L. Beer, DJZ 1901, S. 431–432.
- 12 Zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben s. die Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG (oben Fn. 2; insbes. Art. 2 Nr. 2 – Verbraucherdefinition; Art. 9 – unbestellte Waren oder Dienstleistungen). – Anders die Rechtslage z.B. in Österreich und der Schweiz: Dort besteht generell keine Aufbewahrungspflicht (österreich. ABGB § 864 Abs. 2 Satz 2; schweiz. Obligationenrecht – OR – Art. 6a Abs. 2; nach schweiz. Recht ist noch nicht einmal ein Antrag gegeben, OR Art. 6a Abs. 1).
- 13 Zum (generellen) Besitzwillen des Empfängers K. Schmidt (Fn. 2), S. 34–37, zum Besitzrecht S. 37–44.
- 14 Anspruch aus dem Eigentum = Vindikation. Dieser Anspruch verjährt erst nach 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 1, § 200). Man könnte zwar erwägen, ob er nicht schon früher nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242) als verwirkt anzusehen ist, da der Eigentümer freiwillig seinen Besitz aufgegeben hat und zudem sein etwaiger Kaufpreisanspruch schon nach drei Jahren verjähren würde (§§ 195, 199 Abs. 1). Jedoch würde das an der Eigentumszuordnung an sich nichts ändern, und die Frage, ob sich die Bibliothek nicht doch schon früher des Buches entledigen darf, ist in anderem Zusammenhang, nämlich dem der Haftung zu erörtern (s.u. 2.).
- 15 Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung = Kondiktion; wohl in Form der Zweckverfehlungskondiktion, Satz 2, 2. Alt.
- 16 Diese Vorschrift, wonach Leistungsort im Zweifel der Sitz des Schuldners ist, passt für den Herausgabeanspruch aus dem Eigentum vielleicht nicht ganz, siehe K.-H. Gursky in Staudingers Kommentar zum BGB, § 985 (2006), Rn. 61: „gleitender Anspruch“; Ort der jeweiligen Belegenheit der Sache maßgeblich. – Wollte die Bibliothek das Buch gleichwohl zurückschicken, dürfte ihr ein Aufwendungsersatzanspruch für die Versandkosten aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 670) zustehen.

1.1.4 Schweigen über die Annahmefrist hinaus

Schließlich kann die Bibliothek innerhalb der Annahmefrist völlig untätig bleiben, also schweigen. Dann bringt der Ablauf der Annahmefrist den Antrag grundsätzlich zum Erlöschen (§ 146), und es gilt das zur Ablehnung Gesagte; eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1).

Wenn sich allerdings aus einer etwa bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen Bibliothek und Antragendem ergibt, dass die Ablehnung ausdrücklich erklärt werden muss und Schweigen als Annahme gilt, können Grundgeschäft (Kauf bzw. Schenkung) und Übereignung auch durch Schweigen zustandekommen¹⁷.

1.2 Haftung bei Beschädigung, Beseitigung, Weitergabe

Wird das Buch seitens der Bibliothek beschädigt, beseitigt oder weitergegeben, stellt sich die Frage, ob der Eigentümer Schadensersatz verlangen kann. Als Anspruchsgrundlage kommt unerlaubte Handlung (§ 823) und/oder die Schlecht- bzw. Nichterfüllung des Herausgabeanspruchs (§§ 280 ff.; §§ 818 ff., 292, 989; § 990) in Betracht¹⁸. Weiter sind strafrechtliche Sanktionen zu prüfen.

17 E. A. Kramer in Münchener Kommentar zum BGB⁵, § 151, Rn. 5; vgl. a. HGB § 362, der allerdings an sich nur für Kaufleute gilt. – Lateinisch: Qui tacet, consentire videtur (Bonifatius VIII., Liber VI [1298], 5, 13, reg. 43; aber nur:) ubi loqui debuit atque potuit = Wer schweigt, scheint zuzustimmen, wo er sich hätte äußern können und müssen. – Einen weiteren Fall, in dem Schweigen Annahme bedeutet, regelt § 516 Abs. 2: Ist die Zuwendung ohne den Willen des Beschenkten erfolgt und hat der Schenker eine Frist für die Annahme gesetzt, so gilt die Schenkung als angenommen, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgelehnt wird. Sind allerdings nur zwei Personen beteiligt, kann es kaum jemals dazu kommen, dass eine Zuwendung (Vermögensmehrung) ohne den Willen des Beschenkten erfolgt (ebenso J. Kollhoser in Münchener Kommentar zum BGB⁴, § 16, Rn. 43; anderer Ansicht allerdings J. C. Gödan, *Bibliotheksdienst* 36 (2002), H. 6, S. 755–771 [757, 763]). Denkbar wäre vielleicht der unwahrscheinliche Fall, dass jemand einer Bibliothek schenkweise ein Buch übersendet, die Bibliothek das Angebot zur Übereignung annimmt, jedoch irrtümlich davon ausgeht, es liege keine Vermögensmehrung vor (sondern beispielsweise die Ersatzleistung für ein vom Schenker verlorenes Buch – dann Vermögensmehrung ohne Wissen und Wollen des Beschenkten!), und der Schenker nun noch eine Frist für die Annahme des Geschenks bestimmt (vgl. B. Mugdan [Hrsg.], *Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich*, Bd. 2, Motive zu § 437, S. 159).

18 Die Abgrenzung der Anspruchsgrundlagen ist kompliziert und dementsprechend umstritten, im vorliegenden Zusammenhang aber auch nicht erforderlich.

1.2.1 Leichte Fahrlässigkeit

Grundsätzlich hat der Schuldner Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 Abs. 1). Schon lange wird jedoch vorgebracht, dass im Falle der unverlangten Warensendung die Haftung zu beschränken sei, etwa analog § 300 (Gläubigerverzug) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit¹⁹. Bereits damit lässt sich im Falle leicht fahrlässiger Beschädigung ein Schadensersatzanspruch verneinen. Strafbar ist die Sachbeschädigung ohnehin nur bei Vorsatz (StGB § 303).

1.2.2 Grobe Fahrlässigkeit; vorsätzliches Wegwerfen

Das Buch kann aber auch grob fahrlässig beschädigt werden, oder die Bibliothek könnte versucht sein, sich des Buches einfach durch Wegwerfen zu entledigen. Dazu folgendes²⁰: Der Versender drängt das Buch der Bibliothek auf, ggf. sogar wettbewerbswidrig²¹. Entschließt sich die Bibliothek zur Annahme, kommt ihm das zugute. Will sie es aber nicht erwerben und holt er es nach Ablehnung bzw. Ablauf der Annahmefrist nicht alsbald ab, muss dies als Eingriff in die Eigentums-sphäre des Empfängers gewertet werden²². Es ist für den Versender auch vorhersehbar, dass die Bibliothek die Sendung nicht unbedingt haben möchte; die Bearbeitung kostet Zeit und damit Geld. Somit trifft ihn ein Mitverschulden, wenn die Bibliothek mit dem Buch unachtsam umgeht oder sie sich seiner entledigt, was sich in einer Teilung des Schadens niederschlägt (§ 254). Die Mitverantwortung des Versenders wird umso größer, je länger er mit der Abholung nach Ablehnung bzw. Ablauf der Annahmefrist wartet.

Die Bibliothek sollte also, wenn sie das Buch nicht behalten möchte, den Versender zur Abholung auffordern. Dadurch kann sie ihn erstens in Gläubigerverzug versetzen (§ 295)²³, so dass § 300 im Falle leichter Fahrlässigkeit direkt zum Haftungs-

19 Nur analog, also unter Übertragung des Kerngedankens, der Ratio, auf eine andere Konstellation, da es für den Gläubigerverzug am Angebot des Schuldners nach § 293 ff. fehlen wird. – Nachweise und Kritik bei K. Schmidt (Fn. 2), S. 55–60.

20 Zum Ganzen K. Schmidt (Fn. 2), S. 60–66 (beachte insbesondere S. 62 oben für Nicht-Verbraucher als Empfänger).

21 Oben Fn. 3.

22 Vgl. § 903. Es handelt sich gewissermaßen um einen Grenzfall zwischen dem Hineinbringen unerwünschter Sachen (K.-H. Gursky in Staudingers Kommentar zum BGB, § 1004 (2006), Rn. 23) und der Behinderung von Besitzhandlungen (ebd. Rn. 33). – Mögliche öffentlich-rechtliche Komponente: Ordnungsgewalt bzw. Hausrecht (dazu etwa H. P. Bull/V. Mehde, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungslehre, 2005, Rn. 955–957).

23 Vgl. oben Fn. 19; beachte allerdings § 299 bei nur vorübergehender Annahmeverhinderung.

ausschluss führen würde. Sollte es sich um ein kostbares Buch handeln, schafft sie dadurch zweitens die Voraussetzungen für eine von der Herausgabepflicht befreiende Hinterlegung auf Kosten des Versenders (§§ 372 ff.). Und drittens kann sie so dafür sorgen, dass ihr Verschulden im Verhältnis zum Mitverschulden des Versenders so gering wird, dass sie sich nach einer gewissen Zeit²⁴ des Buches entledigen kann, ohne schadensersatzpflichtig zu werden.

Trifft den Empfänger bei vorsätzlicher Beseitigung keine Schadensersatzpflicht, so muss die damit verbundene tatbestandsmäßige Sachbeschädigung auch strafrechtlich gerechtfertigt sein, sei es als Notwehr (StGB § 32)²⁵, sei es über den Defensivnotstand (BGB § 228)²⁶, sei es über den allgemeinen rechtfertigenden Notstand (StGB § 34)²⁷.

1.2.3 Privates Einbehalten, Weitergabe

Der Bibliotheksmitarbeiter, der das Buch privat behält oder an einen Dritten gibt, macht sich schadensersatzpflichtig sowie ggf. wegen Unterschlagung (StGB § 246) bzw. Betrugs (StGB § 263)²⁸ strafbar und muss außerdem mit arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen. Das gilt auch dann, wenn eine Be-

24 Klare Aufbewahrungsfristen sind rechtsdogmatisch schwer begründbar; dementsprechend weit weichen die Meinungen in der Literatur voneinander ab: für drei Jahre M. Rasche, *BibliotheksInfo* 2 (1992), H. 6, S. 395–396 [396]; für drei Monate (im Falle fehlgeleiteter Sendung) S. Schwung, *JuS* 1985, H. 6, S. 449–454 [453]; für vier Wochen H. Müller, *Bibliotheksdiens*t 34 (2000), H. 7/8, S. 1280–1284 [1284].

25 Hierfür bei Verletzung der Privatsphäre des Verbrauchers K. Schmidt (Fn. 2), S. 165–167 (missverständlich S. 165). – Strafrechtler halten – anders als Zivilrechtler (trotz der nahezu wortgleichen Definition in BGB § 227) – überwiegend Notwehr auch gegen ein Unterlassen (hier: Unterlassen der Abholung nach Zusendung) für möglich. Nach Aufforderung zur Abholung dürfte die Verteidigung auch erforderlich sein. Schließlich geht es auch nicht bloß um die Nichterfüllung eines Anspruchs (dann lediglich Selbsthilfe, BGB § 229, mit Vorrang des gerichtlichen Rechtsschutzes), da der Empfänger zugleich in seinem Eigentum gestört wird. Anschauliches Beispiel bei G. Spindel in *Leipziger Kommentar*¹¹, § 32, Rn. 48.

26 Der auch im Strafrecht gilt. Fraglich ist allerdings, ob die andauernde bloße Eigentumsstörung ohne Vermögensschädigung wirklich eine „Gefahr“ im Sinne der Vorschrift darstellt (vgl. B. Mugdan [Hrsg.], *Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich*, Bd. 1, Motive zu § 187, S. 545).

27 Hier wäre das Überwiegen des geschützten Interesses gegenüber dem beeinträchtigten zweifelhaft; bejahend K. Schmidt (Fn. 2), S. 166. – Letztlich aber gilt, dass ein Verhalten, das zivilrechtlich erlaubt ist, nicht mit Strafe belegt werden kann, s. C. Roxin, *Strafrecht AT*, Bd. 1⁴, § 14 E, Rn. 32.

28 Zum Betrug bei BGB § 241a F. Haft/J. Eisele in *Gedächtnisschrift für Dieter Meurer*, 2002, S. 245–262 [259–261].

seitigung sanktionslos bliebe: Grund für die Sanktionslosigkeit der Beseitigung ist die Abwehr einer Störung der Bibliothek; eine darüber hinausgehende Zueignung oder Vermögensschädigung Dritter ist nicht gerechtfertigt.

2. Bestellte Ansichtslieferung

Bibliothek und Lieferant können einen Kauf- oder auch Schenkungsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1) der Billigung des gelieferten Buches durch die Bibliothek schließen. Ein Kauf wird in diesem Fall „Kauf auf Probe oder auf Besichtigung“ genannt (§§ 454 f.). Ein – praktisch wohl weniger bedeutsamer – Schenkungsvertrag („Schenkungsversprechen“) wäre bei fehlender Beurkundung schwebend unwirksam und würde erst bei Lieferung wirksam (§ 518).

Denkbar ist auch, dass keine ausdrückliche Einigung stattfindet, sondern die Bibliothek nur einen entsprechenden Antrag abgibt, welchen der Lieferant durch die Sendung konkludent annimmt; gleichzeitig bietet er damit die Übereignung an.

Wiederum ist die Bibliothek frei: sie kann billigen (2.1.1), abändern (2.1.2), die Billigung ausdrücklich verweigern (2.1.3) oder schweigen (2.1.4).

2.1 Billigung bzw. Verweigerung der Billigung und deren Konsequenzen

2.1.1 Billigung

Billigt die Bibliothek (vor Ablauf einer etwa vereinbarten oder vom Lieferanten gesetzten Frist), so gilt dasselbe wie oben unter 1.1.1 dargelegt.

2.1.2 Abänderung

Die Bibliothek kann ein neues Angebot machen, denn an einen durch ihre Entscheidung bedingten Vertrag ist sie – anders als der Lieferant – nicht gebunden.

2.1.3 Verweigerung der Billigung bzw. Ablehnung

Verweigert die Bibliothek ausdrücklich ihre Billigung vor Ablauf einer etwa vereinbarten oder vom Lieferanten gesetzten Frist, ist sie, wenn die Lieferung bereits erfolgt ist, zur Herausgabe verpflichtet (s.o.). Ob dem Lieferanten die Abholung obliegt oder die Bibliothek das Buch zurückschicken muss, hängt primär von der Vereinbarung zwischen beiden ab; im Zweifel gilt Abholung (§ 269).

2.1.4 Schweigen

Aus der Vereinbarung zwischen Bibliothek und Lieferant bzw. aus der bisherigen Geschäftsbeziehung (s.o.) kann sich ergeben, dass Schweigen über einen gewissen Zeitraum als Billigung (oder auch deren Verweigerung) gilt. Im Übrigen gibt es aber – anders als bei der Vertragsannahme – keine gesetzliche Frist für die Billigung. Um den damit verbundenen Schwebezustand zu beenden, kann beim Kauf auf Probe der Verkäufer eine angemessene Frist bestimmen. War das Buch der Bibliothek bereits übergeben, so gilt ihr Schweigen bei Fristablauf als Billigung (Billigungsfiktion, § 455 Satz 2)²⁹.

2.2 Haftung der Bibliothek

Der Haftungsmaßstab ist primär der Vereinbarung zwischen Bibliothek und Lieferant zu entnehmen; im Zweifel gilt Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit (§ 276), jedenfalls solange der Lieferant mit der etwaigen Abholung nicht im Gläubigerverzug ist (s.o.). Im Übrigen darf die Bibliothek sich des Buches natürlich nicht durch Wegwerfen entledigen, wenn sie es nicht behalten will, da sie es selbst bestellt hat.

29 Sollte ausnahmsweise kein bedingter Vertrag, sondern nur ein (unbedingter) Antrag des Lieferanten vorliegen (vgl. Reichsgericht, RGZ 104, 276), so wäre zu überlegen, ob nicht auch dann Schweigen bei Ablauf der Annahmefrist entgegen §§ 146 ff. wegen der vorangegangenen Aufforderung der Bibliothek zur Abgabe eines Angebots nach Treu und Glauben als Annahme zu werten ist (vgl. R. Bork in Staudingers Kommentar zum BGB, § 145 (2003), Rn. 30), in Analogie zu § 455 zumindest bei bereits erfolgter Lieferung.